AMTSBLATT
der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund I Der Oberbürgermeister

Nr. 8 I 36. Jahrgang I 09.11.2026

Inhalt

Kommunaler Wärmeplan der Hansestadt Stralsund 2
Bekanntmachung des Beschlusses und der Veröffentlichung im Internet

Hafennutzungsordnung der Hansestadt Stralsund 3

Öffentliche Bekanntmachung 12
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 der Hansestadt Stralsund
"Möbelmärkte zwischen der Feldstraße und der Bundesstraße B 96"

Beschluss der Bürgerschaft 14
Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund für das Gebiet des B-Planes Nr. 50

Jahresabschluss 2025 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V 15
Bekanntmachung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH

Jahresabschluss 2025 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V 17
Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH

Jahresabschluss 2025 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V 19
Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH

Jahresabschluss 2025 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V 22
Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH

Jahresabschluss 2025 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V 25
Bekanntmachung der Brunst-Weber-Stiftung

Einwohnerzahlen September 2026 28

Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund 29

Impressum 32



Kommunaler Wärmeplan der Hansestadt Stralsund
Bekanntmachung des Beschlusses und der Veröffentlichung im Internet
gem. § 23 Abs. 3 Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 08.10.2026 (Beschluss-Nr.: 2026-VIII-07-0305) Folgendes beschlossen:

„Die Bürgerschaft bestätigt den von der Hansestadt Stralsund und den Stadtwerken Stralsund erarbeiteten Kommunalen Wärmeplan, Stand 11/2025 laut Anlage 1."

Der Kommunale Wärmeplan untersucht die bestehende Wärmeversorgung im Stadtgebiet, ermittelt Potenziale für erneuerbare Energien, Abwärme und Wärmenetze und zeigt mögliche Entwicklungsperspektiven für die zukünftige Wärmeversorgung in Stralsund auf.

Er dient der Hansestadt Stralsund, den Stadtwerken und weiteren Akteuren als fachliche Grundlage für zukünftige Planungen und Entscheidungen. Auch Bürgerinnen und Bürger erhalten damit eine Orientierung, welche Möglichkeiten der Wärmeversorgung in den einzelnen Stadtgebieten perspektivisch grundsätzlich infrage kommen.

Mit dem Beschluss bestätigt die Bürgerschaft die Ergebnisse dieser Untersuchungen und die darin aufgezeigten Entwicklungsmöglichkeiten. Entscheidungen über konkrete Ausbauvorhaben, beispielsweise von Fernwärmenetzen, werden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert getroffen. Der Wärmeplan selbst ist gemäß § 23 Abs. 4 WPG rechtlich unverbindlich.

Der vollständige Kommunale Wärmeplan (Stand 11/2025) ist gemäß § 23 Abs. 3 WPG auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund veröffentlicht und kann unter folgendem Link eingesehen werden: www.stralsund.de/Kommunale-Waermeplanung

Stralsund, den 23.10.2026

gez. Dr. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Hafennutzungsordnung der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Hafenbehörde

II. Hafenbenutzung

§ 3 An- und Abmeldung, Verholung
§ 4 Benutzung der Kaianlagen
§ 5 Schiffsliegeplätze
§ 6 Entgelte / Gebühren
§ 7 Schlepperhilfe
§ 8 Lotsen
§ 9 Fahrgeschwindigkeit und Manövrieren
§ 10 Festmachen / Landverbindungen
§ 11 Unklarmeldung der Hauptmaschine
§ 12 Bebunkerung mit Treib- und Schmierstoffen
§ 13 Beschädigung von Hafenanlagen
§ 14 Umweltschutz
§ 15 Immissionsschutz
§ 16 Brückenöffnungen im Kommunalhafen
§ 17 Brenn-, Schneid- und Schleifarbeiten
§ 18 Taucherarbeiten
§ 19 Angelverbot
§ 20 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ausnahmen
§ 23 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Beschreibung Hafengrenzen / Hafenflächen
Anlage 2 Darstellung Hafengrenzen / Hafenflächen, nördlicher und südlicher Teil
Anlage 3 Liegeplatzanordnung nördlicher Teil

Auf Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBI. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBI. M-V 2018 S.2), erlässt der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund als Hafenbehörde folgende Anordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt im Hafengebiet der Hansestadt Stralsund innerhalb der in der Anlage 1 und Anlage 2 definierten Grenzen. Die Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteile dieser Hafennutzungsordnung.

§ 2 Hafenbehörde

Hafenbehörde ist der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund. Die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Hafenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (HafVO M-V) werden durch das Ordnungsamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Hafenamt wahrgenommen.

II. Hafennutzung

§ 3 An- und Abmeldung, Verholungen

(1) Wasserfahrzeuge jeglicher Art mit oder ohne eigenem Antrieb, die einen Liegeplatz im Geltungsbereich dieser Verordnung in Anspruch nehmen wollen, haben dies mindestens zwei Stunden vor Befahrung des Hafengebietes bei der Hafenbehörde anzumelden.

(2) Wasserfahrzeuge, die innerhalb des Hafengebietes den Wechsel des Liegeplatzes beabsichtigen bzw. das Hafengebiet verlassen, haben dies mindestens zwei Stunden vorher bei der Hafenbehörde anzumelden.

(3) Im Sinne der zeitnahen Bereitstellung von Schiffs- und Schiffsreise bezogenen Informationen haben Wasserfahrzeuge, die der elektronischen Meldepflicht unterliegen, den Hafenanlauf 24 Stunden vor Ankunft, oder spätestens beim Verlassen des letzten Hafens, über das „National Single Window“ (NSW) oder an das Hafeninformationssystem HIS-NORD zu übermitteln. Die Melde- und Informationspflichten gelten als erfüllt, wenn innerhalb der vorgegebenen Frist die Angaben zu den NSW-Meldeklassen elektronisch bereitgestellt wurden.

(4) Fahrzeugführer von Fahrgastschiffen und Fähren oder deren Beauftragte, die mit einem mit der Hafenbehörde der Hansestadt Stralsund abgestimmten Fahrplan verkehren, sind von der An- und Abmeldepflicht befreit.

§ 4 Benutzung der Kaianlagen

(1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafen gehörenden Betriebsflächen sind dem Güterumschlag (Handelsschifffahrt), dem Ein- und Ausschiffen (Passagierverkehr) und dem Wassersport (Sportbootverkehr) sowie der Lagerung von Umschlagsgütern vorbehalten, sofern sie dafür ausgewiesen sind. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde genutzt werden.

(2) Das Abstellen von Gütern und Gegenständen sowie das Parken von Fahrzeugen auf den Flächen innerhalb der Hafengrenzen im Bereich des Ippenkais, des Hiddenseeanlegers, der Steinklappe sowie der Stadtkanäle und der Liegeplätze 1 bis 10 ist untersagt. Dies gilt auch bei der Durchführung von Veranstaltungen.

(3) Bei Nutzung der Kaianlagen, einschließlich der Betriebsflächen, sind diese bei Glätte durch den Nutzer abzustumpfen sowie nach Abschluss der Nutzungstätigkeit aufzuräumen und zu säubern, sofern die Nutzung in seiner Zuständigkeit ausgeführt wurde. Diese Verpflichtungen obliegen auch jedem anderen Benutzer der Kaianlagen im Hinblick auf die von ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen.

(4) Die Hafenbehörde kann weitere Festlegungen für die Benutzung der Kaianlagen treffen sowie die zulässige Belastung der Kaianlagen und die Benutzung der öffentlichen Verladeeinrichtungen regeln.

§ 5 Schiffsliegeplätze

(1) Die maximalen Tiefgänge an den einzelnen Liegeplätzen werden durch die Hafenbehörde der Hansestadt Stralsund festgelegt und als Hafenbehördliche Anordnung veröffentlicht.

(2) Verlade- und Umschlagseinrichtungen auf den Kaianlagen sind vor dem An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen durch den Betreiber der Einrichtungen aus dem Gefahrenbereich des an- oder ablegenden Wasserfahrzeuges zu entfernen.

(3) Dauerliegeplätze für die Sommersaison (01.04. – 31.10.), Wintersaison (01.11. – 31.03.) und Jahresliegeplätze werden im Ermessen der Hafenbehörde der Hansestadt Stralsund auf schriftlichen Antrag vergeben. Liegeplatzzuweisungen erfolgen durch schriftlichen Bescheid und verlieren mit Ablauf des Zeitraumes, für den sie erteilt wurden, ihre Gültigkeit. Der zugewiesene Liegeplatz darf nur während des genehmigten Zeitraumes benutzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes.

(4) Die Vergabe und Zuweisung der in Anlage 3 ausgewiesenen Liegeplätze für Wasserfahrzeuge, die stillgelegt wurden oder die von ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung abweichen, unterliegen einem gesonderten Vergabeverfahren.

(5) Wenn Wasserfahrzeuge, die stillgelegt sind oder die von ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung abweichen, im Ergebnis des Vergabeverfahrens keinen Liegeplatz zugewiesen bekommen, haben diese umgehend die bisherigen Liegeplätze zu verlassen.

§ 6 Entgelte / Gebühren

(1) Für die Benutzung des öffentlichen Kommunalhafens durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Entgelte oder Gebühren nach der jeweils gültigen Entgelt- oder Gebührenordnung für Hafendienstleistungen der Hansestadt Stralsund zu entrichten. Die Entgelte/Gebühren sind umgehend nach dem Anlegen bei der Hafenbehörde der Hansestadt Stralsund zu entrichten.

(2) Für die Benutzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Privathäfen durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Entgelte nach den jeweils gültigen Tarifen der Hafenbetreiber zu entrichten.

(3) Vor der Einnahme der in Anlage 3 ausgewiesenen Liegeplätze für Wasserfahrzeuge, die stillgelegt oder die von ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung abweichen, sind privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen zwingend erforderlich. Inhalte der Nutzungsvereinbarungen sowie die Höhe der zu entrichtenden Entgelte werden in gesonderten Verfahren festgelegt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Hafennutzungsordnung.

§ 7 Schlepperhilfe

(1) Wasserfahrzeuge, deren Länge über alles 150 m oder mehr beträgt, haben beim Manövrieren Schlepperhilfe in Anspruch zu nehmen.

(2) Ebenso haben sich Fahrzeuge beim Manövrieren im Hafengebiet ausreichender Schlepperhilfe zu bedienen, sofern es ihre Bauart, die örtlichen Verhältnisse, die vorherrschende Eislage oder die jeweiligen meteorologischen Umstände erfordern. Die Hafenbehörde kann die Annahme von Schleppern vorschreiben, sofern sie es für erforderlich hält.

(3) Sportbooten ist das Schleppen von gewerblichen Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern nicht gestattet.

§ 8 Lotsen

(1) Die Regelung über den Lotsendienst im Hafengebiet der Hansestadt Stralsund basiert auf der Lotsenverordnung (Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung vom 08. April 2003 Bundesanzeiger / BAnz. 2003 Nr. 84 S. 9994) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Besteht eine Lotsenpflicht für bestimmte Fahrzeuge vor Erreichen bzw. nach dem Verlassen des Hafengebietes, so gilt diese auch im Hafengebiet beim Ein- und Auslaufen. Die Lotsenpflicht gilt grundsätzlich auch für Verholungen im Hafengebiet der Hansestadt Stralsund.

(3) Schiffe, die sich mit eigenen Leinen verholen und die Landverbindung nicht unterbrechen, sind nicht lotsenpflichtig, es sei denn, dass ein oder mehrere Schlepper zum Einsatz kommen.

§ 9 Fahrgeschwindigkeit und Manövrieren

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Wasserflächen im Hafengebiet der Hansestadt Stralsund beträgt 8 km/h (4,3 kn).

(2) Bei der Passage von Brücken, Baggern, Hafenbaugeräten, Schifffahrtshindernissen, Hafenliegern oder sonstigen schutzbedürftigen Wasserfahrzeugen und Anlagen dürfen diese nicht gefährdet werden.

§ 10 Festmachen / Landverbindungen

(1) Die zum Festmachen von Schiffen vorgesehenen Einrichtungen sowie der Zugang hierzu und zu den Strom- und Wasserentnahmestellen dürfen weder versperrt noch behindert werden.

(2) Der Schiffsführer ist für ein ordnungsgemäßes, sicheres, den jeweiligen Wasserständen und den jeweiligen meteorologischen Gegebenheiten entsprechendes Festmachen verantwortlich. Es dürfen nur die zum Festmachen vorgesehenen Einrichtungen genutzt werden. Die Landverbindungen sind während der Liegezeit durch den Schiffsführer oder einer von ihm beauftragten sachkundigen Person zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren oder zu verstärken. Soweit es die bauliche Eigenart erforderlich macht, hat der Schiffsführer für ausreichende Abfenderung zu sorgen.

§ 11 Unklarmeldung der Hauptmaschine

Wenn Arbeiten an der Hauptmaschine eines Wasserfahrzeuges vorgenommen werden und diese dadurch unklar wird, hat grundsätzlich eine Unklarmeldung bei der Hafenbehörde der Hansestadt Stralsund zu erfolgen.

§ 12 Bebunkerung mit Treib- und Schmierstoffen

(1) Das Einbringen von flüssigen Treib- und Schmierstoffen in den Hafen mit Straßentankfahrzeugen und/oder Tankschuten, darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Hafenbehörde erfolgen.

(2) Das Bebunkern mit Flüssiggasen bedarf der vorherigen Genehmigung der Hafenbehörde.

(3) Es dürfen keine Treib- und Schmierstoffe auf die Land- und Wasserflächen des Hafens gelangen.

(4) Rauchen, offenes Feuer und Umgang mit anderen Zündquellen sind im Gefahrenbereich für den Zeitraum der Übernahme von Treib- und Schmierstoffen verboten.

§ 13 Beschädigung von Hafenanlagen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafennutzer nach dem Bekanntwerden unverzüglich der Hafenbehörde der Hansestadt Stralsund anzuzeigen. Dazu sind insbesondere die Führer der schadensverursachenden Land- oder Wasserfahrzeuge und deren örtliche Beauftragte sowie die Lotsen und Festmacher verpflichtet.

§ 14 Umweltschutz

(1) Es sind alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung der Hafenanlagen und Wasserflächen zu verhindern.

(2) Kommt es trotz Sicherungsmaßnahmen zur Verunreinigung der Hafenanlagen und/oder Wasserflächen, sind sofort die Hafenbehörde und die mit wasserschutzpolizeilichen Aufgaben betrauten Bediensteten der Landespolizei zu informieren.

(3) Deckreinigungs-, Entschichtungs-, Entrostungs- und Konservierungsarbeiten im Außenbereich sowie besonders lärmintensive Arbeiten bedürfen einer schriftlichen (vorherigen) Zustimmung der Hafenbehörde der Hansestadt Stralsund.

§ 15 Immissionsschutz

(1) Jede nach den Umständen vermeidbare oder im Ausmaß unzulässige Erregung von Lärm im Hafen und an Bord der im Hafen liegenden Schiffe sowie jede übermäßige Rauch- und Abgasentwicklung aus Schornsteinen oder Abgasanlagen ist zu vermeiden und kann jederzeit von der Hafenbehörde unterbunden werden.

(2) Die Schiffsführer oder deren Vertreter sind, wenn die technischen Voraussetzungen bestehen, verpflichtet, die vorhandenen Landanschlüsse zur Stromversorgung während der gesamten Liegezeit zu nutzen. In dieser Zeit sind die Schiffsmotoren und sonstige bordeigene oder landgestützte Energieerzeugungsanlagen, die auf der Verbrennung von Schadstoffen emittierenden Energieträgern basieren, auszuschalten und ausgeschaltet zu lassen.

§ 16 Brückenöffnungen im Kommunalhafen

(1) Brückenöffnungszeiten werden durch das Amt für Planung und Bau der Hansestadt Stralsund bekanntgegeben.

(2) Das Öffnen und Schließen der Brücken ist nur den dazu befugten Personen gestattet.

(3) Bei Durchfahrt der geöffneten Brücke ist den Weisungen des Brückenpersonals Folge zu leisten.

§ 17 Brenn-, Schneid- und Schleifarbeiten

(1) Brenn-, Schneid- und Schleifarbeiten im Hafen der Hansestadt Stralsund bedürfen einer schriftlichen (vorherigen) Zustimmung der Hafenbehörde der Hansestadt Stralsund.

§ 18 Taucherarbeiten

(1) Für Taucherarbeiten ist die Genehmigung der Hafenbehörde notwendig.

(2) Über Beginn und Ende des Berufstauchereinsatzes ist die Hafenbehörde zu informieren.

(3) Es ist für eine ausreichende Sicherung der zu betauchenden Fläche zu sorgen.

(4) Die Flagge „ALPHA“, gemäß dem Internationalen Signalbuch, ist gut sichtbar anzubringen.

§ 19 Angelverbot

(1) Auf der Hansatreppe und im Bereich belegter Liegeplätze ist das Angeln generell verboten.
Eine Gefährdung oder Behinderung von Passanten und der Schifffahrt muss unterbleiben.
Jeweils im Zeitraum vom 11. März bis zum 11. Oktober gilt das Angelverbot außerdem für den Fährkanal, den Semlower Kanal, den Badenkanal, den Querkanal, den Heilgeistkanal und den Langenkanal.

(2) In den Hafenbereichen, die dem Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) unterliegen, besteht generelles Angelverbot.

§ 20 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

(1) Das stevenrechte Drehen an Kaikanten ist nicht gestattet.

(2) Das Grillen sowie die Errichtung von offenen Feuerstätten sind im gesamten Hafengebiet verboten.

(3) Der leichte Zugang zu Rettungsmitteln und Rettungseinrichtungen darf nicht versperrt oder behindert werden.

(4) Im Hafengebiet sind sämtliche Wassersport- und Freizeitaktivitäten untersagt, die den Hafenbetrieb beinträchtigen oder eine Gefahr für die Sicherheit darstellen könnten. Dies schließt unter anderem das Schwimmen, Wasserskifahren, Schleppen von Wassersportanhängen, Stand Up Paddling, die Nutzung von Wassermotorrädern (z.B. Jetskis) sowie Kite- und Segelsurfen ein. Gleiches gilt für Belly Boote, Seabobs und vergleichbare Fortbewegungsmittel im Wasser.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ausnahmen

(1) Die Hafenbehörde der Hansestadt Stralsund kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Fall der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Ausnahmen von den Ge- oder Verboten dieser Hafennutzungsordnung anordnen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Hafennutzungsordnung vom 04.09.1997 außer Kraft.

Stralsund, 16.10.2026

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

HANSESTADT STRALSUND 1

Anlagen
Anlage 1 Beschreibung Hafengrenzen / Hafenflächen
Anlage 2 Darstellung Hafengrenzen / Hafenflächen, nördlicher und südlicher Teil
Anlage 3 Liegeplatzanordnung nördlicher Teil

Anlage 1 – Beschreibung Hafengrenzen / Hafenflächen

Landseitige Hafengrenze Nordhafen

Die landseitige Hafenfläche beginnt am Kopf der Nordmole. Sie erstreckt sich in einem 2 m breiten Streifen entlang der Südseite bis zum Fuß der Nordmole bis Ecke Ippenkai. Sie setzt sich in einem 5 m breiten Streifen entlang der Flucht der Festmacherringe an der Kaikante des Ippenkai bis zum Hiddenseeanleger fort.

Im Bereich des Hiddenseeanlegers setzt sich die landseitige Hafengrenze vom Ippenkai entlang der Kaikante in einem 5 m breiten Streifen bis zur Fährbrücke fort. Es ist zu beachten, dass der Gehweg entlang der Seestraße auf Höhe der Fährbrücke sowie die Fährbrücke selbst kein Hafengebiet ist. Der weitere Verlauf der landseitigen Hafenfläche beginnt an der nordöstlichen Ecke der Fährbrücke in einem 1 m breiten Streifen entlang der Kaikante in östlicher Richtung um die Steinklappe herum.

Weiterführend von der Steinklappe verläuft die landseitige Hafengrenze an den Liegeplätzen 1 bis 5 umlaufend um die Ballastkiste in einem 5 m breiten Streifen. An der Hansatreppe folgt sie in einem 1,5 m breiten Streifen der Abflussrinne entlang der Kaikante bis zum Liegeplatz 7. Entlang der Liegeplätze 7 bis 9 verläuft sie in einem 5 m breiten Streifen entlang der Kaikante bis zur Querkanalbrücke. Die Querkanalbrücke ist kein Hafengebiet.

Im Bereich des Fährkanals, des Semlower Kanals, des Badenkanals, des Querkanals, des Heilgeistkanals und des Langenkanals sind die Natursteinplatten (ca. 1 m breit) der Kaiabdeckung die landseitige Hafengrenze. Des Weiteren sind im Bereich des Fährkanals und Semlower Kanals die westlichen steinernen Kaianlagen sowie der Holzsteg der Kronlastadie Hafengebiet. Die Gehwege, Brücken und Straßen sind kein Hafengebiet.

Entlang des Liegeplatzes 10 am „Alten Schwedenkai“ verläuft die Hafengrenze 5 m parallel zur Kaikante. Ab Liegeplatz 11 umfasst das Hafengebiet den gesperrten ISPS-Bereich. An Liegeplatz 16 wird das Hafengebiet durch den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 82 der Hansestadt Stralsund begrenzt.

Landseitige Hafengrenze Südhafen

Die landseitige Hafengrenze der Liegeplätze 17 bis 23 umfasst als Hafengebiet den gesperrten ISPS-Bereich sowie das Gelände des Betonwerkes, beginnend an der Ecke der Ziegelgrabenbrücke und endend an Liegeplatz 23.

Landseitige Hafengrenze Maritimer Industrie- und Gewerbepark Volkswerft

Die Hafengrenze verläuft an den Liegeplätzen 23 und 24 dreißig Meter von der Kaikante entfernt, an den Liegeplätzen entlang der landseitigen Spur der Kranbahn.

Die Liegeplätze 25 bis 33 gehören nicht zum Hafengebiet.

Landseitige Hafengrenze Frankenhafen

Die landseitige Hafengrenze der Liegeplätze 34 bis 36 umfasst als Hafengebiet den gesperrten ISPS-Bereich.

Wasserseitige Hafengrenze Nordhafen

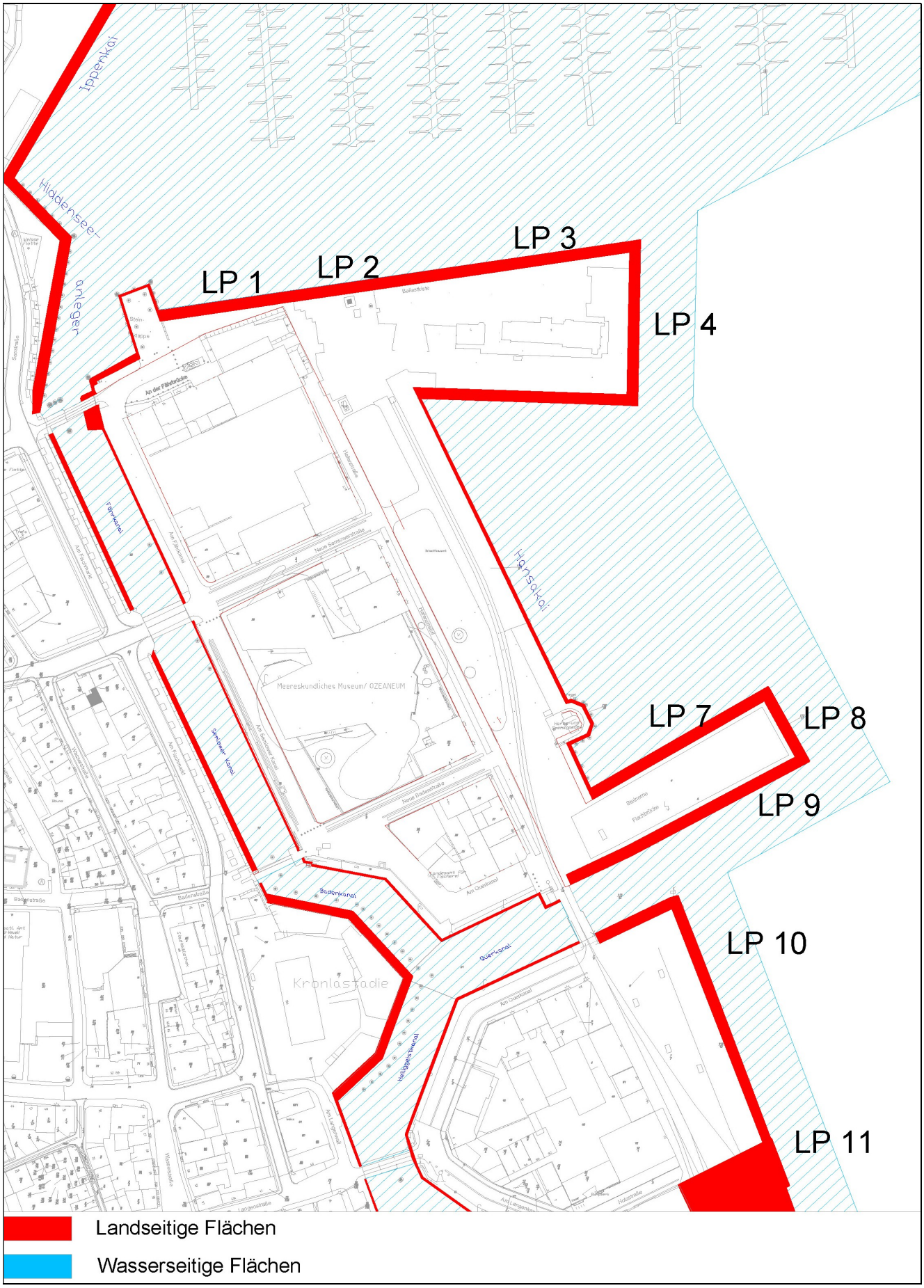
Wasserseitig beginnt die Hafengrenze des Nordhafens am Molenkopf der Nordmole. Sie verläuft in Richtung der nördlichen Kaikante der Ballastkiste (Liegeplatz 4). In einem Abstand von 25 m, gemessen von der Kaikante seewärts, läuft sie parallel der Kai in Richtung der nordöstlichen Seite der Steinernen Fischbrücke (Liegeplatz 9). Von dort aus verläuft sie wiederum in einem Abstand von 25 m seewärts um die Steinerne Fischbrücke an deren Kai entlang. Sie setzt sich wasserseitig in einem Abstand von 25 m zum Kai entlang des „Alten Schwedenkai“ (Liegeplätze 10 bis 12) fort. Ab „Neuer Schwedenkai“ (Liegeplätze 13 bis 16) verringert sich der Verlauf der Hafengrenze wasserseitig auf 15 m. Die Hafengrenze endet wasserseitig an der südöstlichen Ecke des Liegeplatzes 16.

Wasserseitige Hafengrenze Südhafen und Frankenhafen

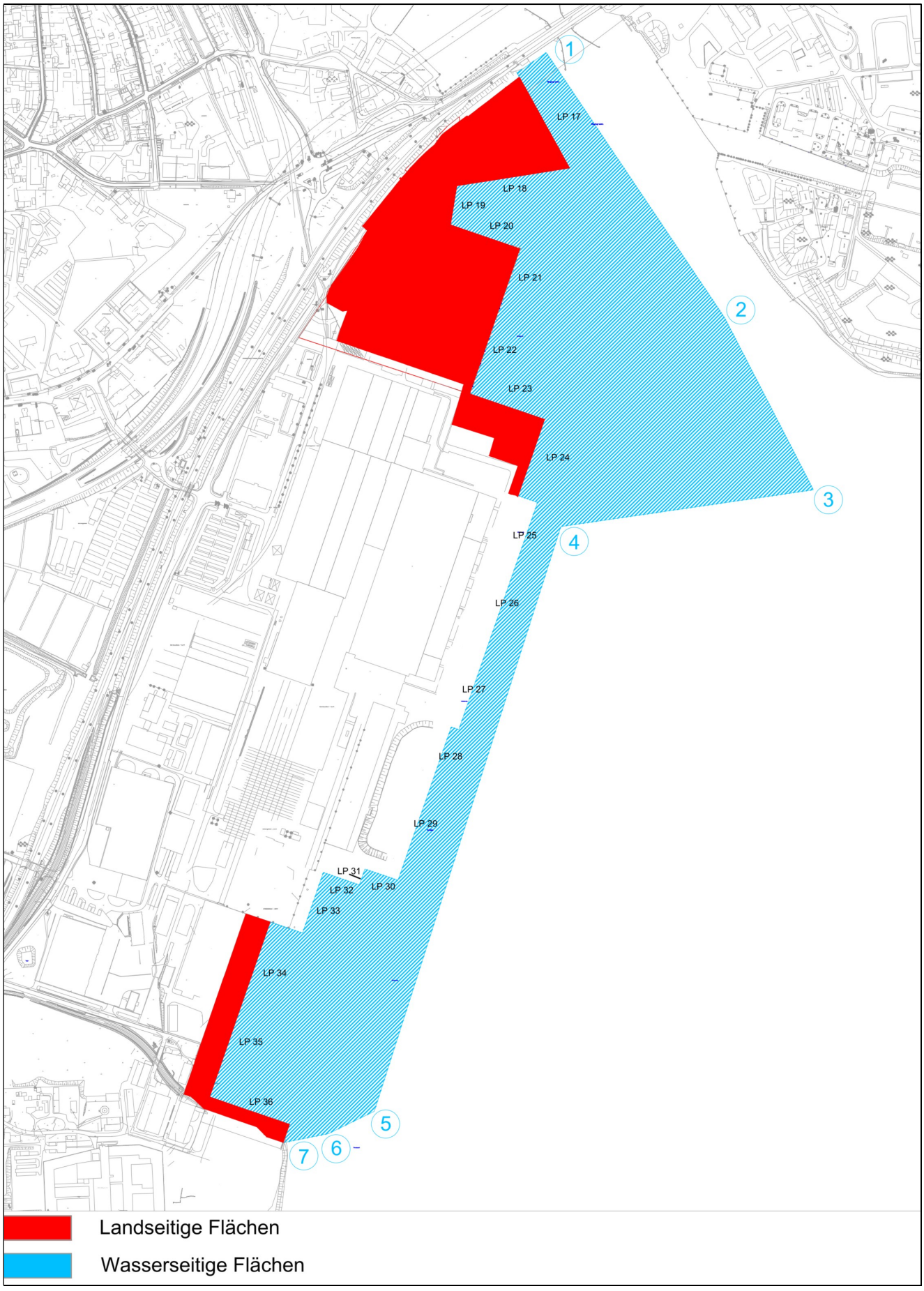
Wasserseitig beginnt die Hafengrenze des Südhafens am südlichen Widerlager der Ziegelgrabenbrücke Position 1 (54° 18´27“ N; 013° 06´39,5“ E) und verläuft in südöstlicher Richtung zur Position 2 (54° 18´13“ N; 013° 06´57“ E). Von dieser Position 2 aus geht die wasserseitige Hafengrenze in Richtung Position 3 (54° 18´04,5“ N; 013°07´05“ E). In Richtung Position 4 (54° 18´02,3“ N; 013° 06´43,5“ E) erstreckt sich der weitere Verlauf der wasserseitigen Hafengrenze bis zur Position 5 (54° 17´32,7“ N, 013°06´29“ E). Von dort aus verläuft die wasserseitige Hafengrenze zur Position 6 (54° 17´31,5“ N; 013° 06´25,1“ E) und endet wasserseitig an der östlichen Landseite des Frankenhafens mit der Position 7 (54° 17´30,9“ N; 013° 06´21,1“ E).

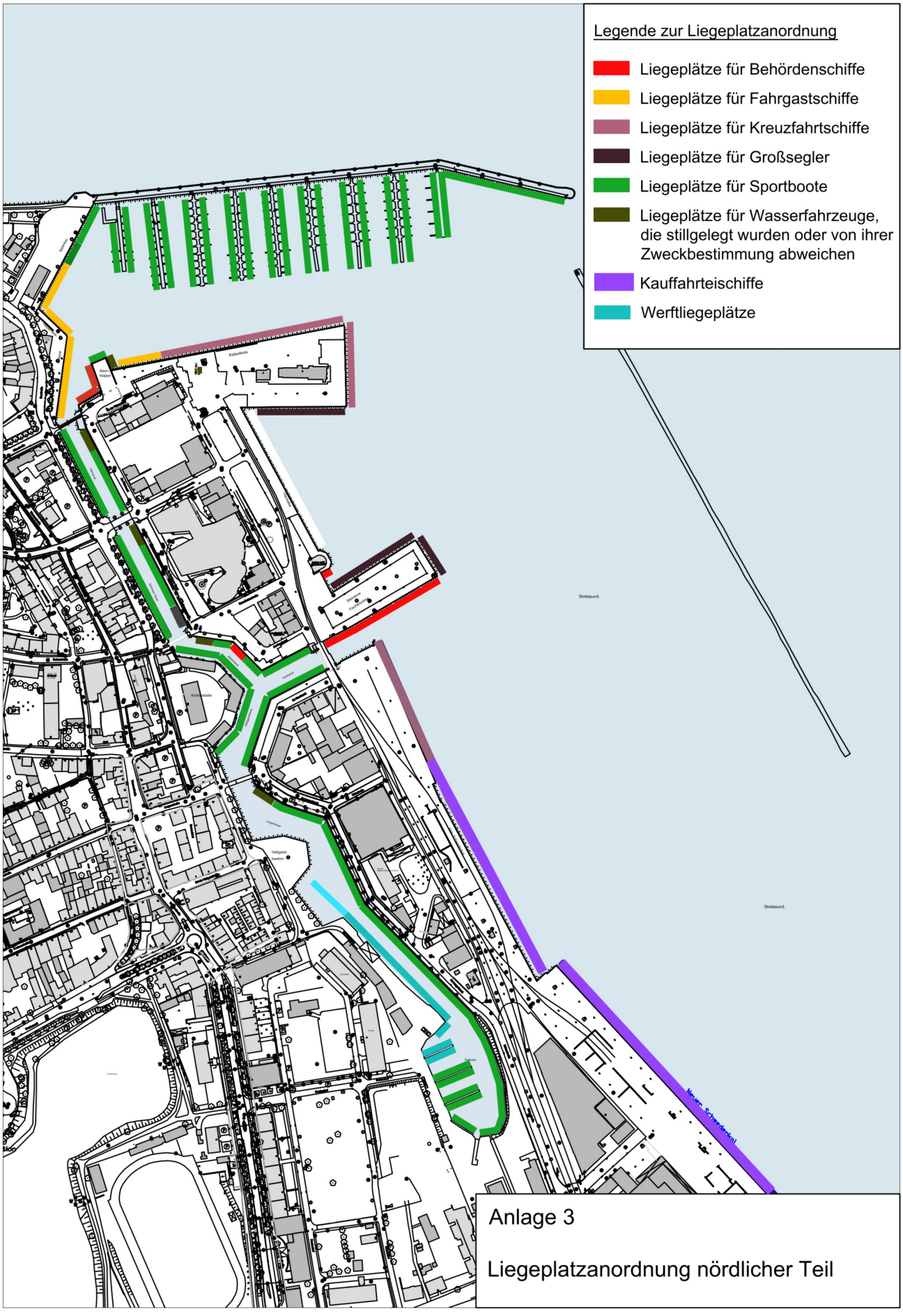
Ein wasserseitiger 30 Meter breiter Streifen entlang der Liegeplätze 25 bis 33 gehört nicht zum Hafengebiet.

Anlage 2 Darstellung Hafengrenzen / Hafenflächen, nördlicher Teil



Anlage 2 Darstellung Hafengrenzen / Hafenflächen, südlicher Teil





Anlage 3

Liegeplatzanordnung nördlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 der Hansestadt Stralsund "Möbelmärkte zwischen der Feldstraße und der Bundesstraße B 96"

Beschluss-Nr.: 2026-VIII-06-0287

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.09.2026 beschlossene Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 der Hansestadt Stralsund "Möbelmärkte zwischen der Feldstraße und der Bundesstraße B 96“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hiermit bekanntgemacht.

Der ca. 5,2 ha große Geltungsbereich liegt im Stadtgebiet Tribseer, Stadtteil Tribseer Vorstadt sowie im Stadtgebiet Lüssower Berg, Stadtteil Am Umspannwerk in der Gemarkung Stralsund. Er bezieht in der Flur 44 die Flurstücke 1 (tw) und 2 (tw) ein sowie in der Flur 53 die Flurstücke 3/4 (ganz), 3/5 (tw), 16/15 (tw), 16/5 (tw), 18/2 (tw), 18/5 (tw), 19/4 (tw), 20/2 (tw), 21 (tw), 53 (tw), 54 (tw) und in der Flur 54 Flurstücke 4/7 (tw), 6 (tw) und 8/10 (tw).

Er wird begrenzt:
- im Osten durch das Bahngelände,
- im Süden durch die Feldstraße,
- im Westen durch eine Gehölzfläche am Hohen Graben östlich der Feldstraße,
- im Nordwesten durch die Bundesstraße B 96 und
- im Norden durch den Lokschuppen 3.

Das Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die Ansiedlung von großflächigen Möbelmärkten mit überregionalem Einzugsgebiet zu ermöglichen. Damit soll die oberzentrale Versorgungsfunktion der Hansestadt Stralsund gestärkt werden.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag können die Planunterlagen auf der Website der Hansestadt Stralsund unter https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/ und im Bau- und Planungsportal M-V unter https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene eingesehen werden.
Zusätzlich kann jedermann ab diesem Tag den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan im Amt für Planung und Bau, Abt. Stadtentwicklung, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

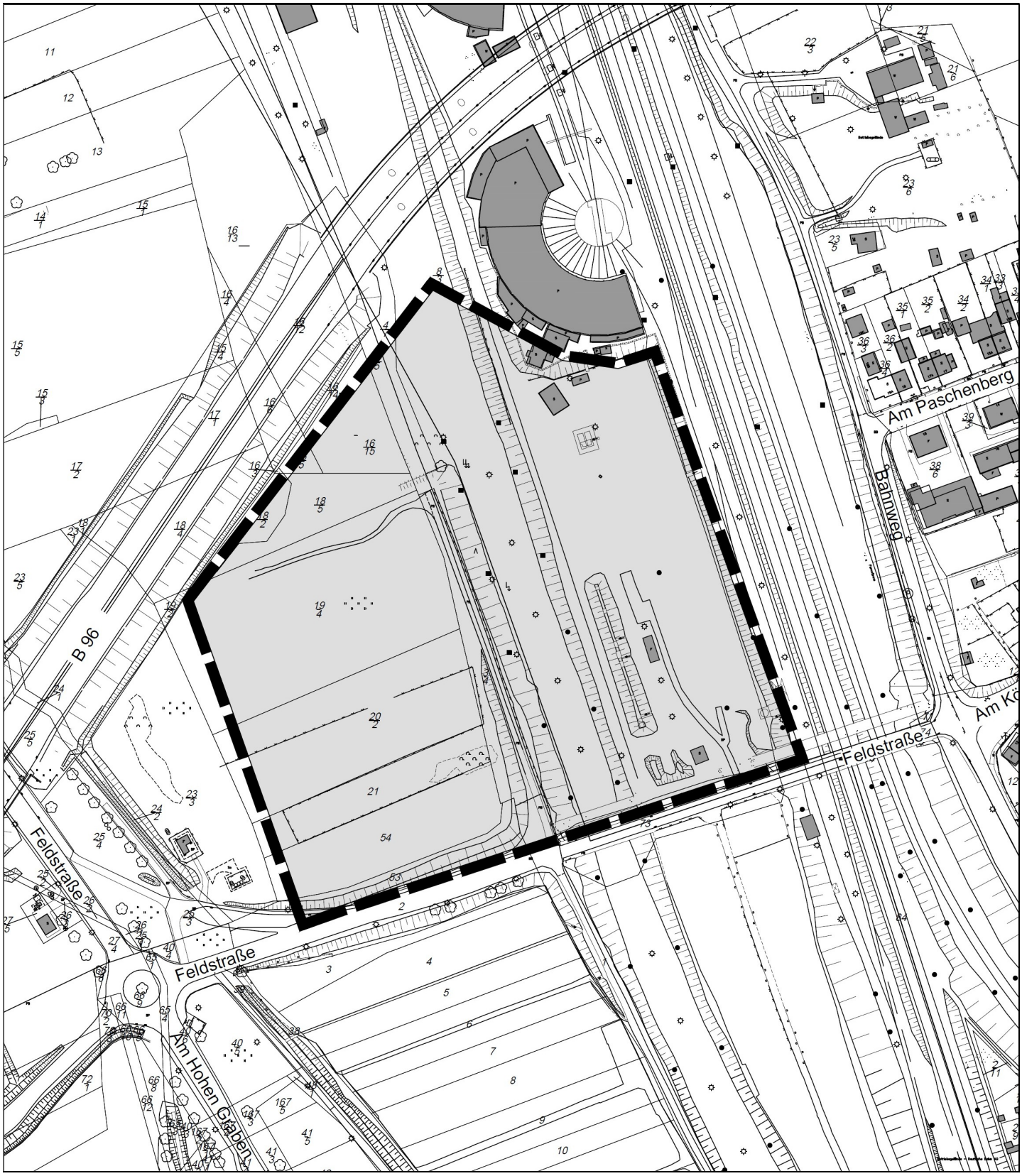
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Hansestadt Stralsund "Möbelmärkte zwischen der Feldstraße und der Bundesstraße B 96“ und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 26.10.2026

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

HANSESTADT STRALSUND 1

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 der Hansestadt Stralsund
„Möbelmärkte zwischen der Feldstraße und der Bundesstraße B 96“ der Hansestadt Stralsund



Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten
der Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft
Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund für das Gebiet des B-Planes Nr. 50
Vorlage: B 0023/2026

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die zu benennenden Planstraßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet Prohner Straße“ werden nach Maßgabe des anliegenden Lageplans (farbig gekennzeichnete Flächen) wie folgt benannt:

Planstraße 1: Ida-Wertheim-Straße

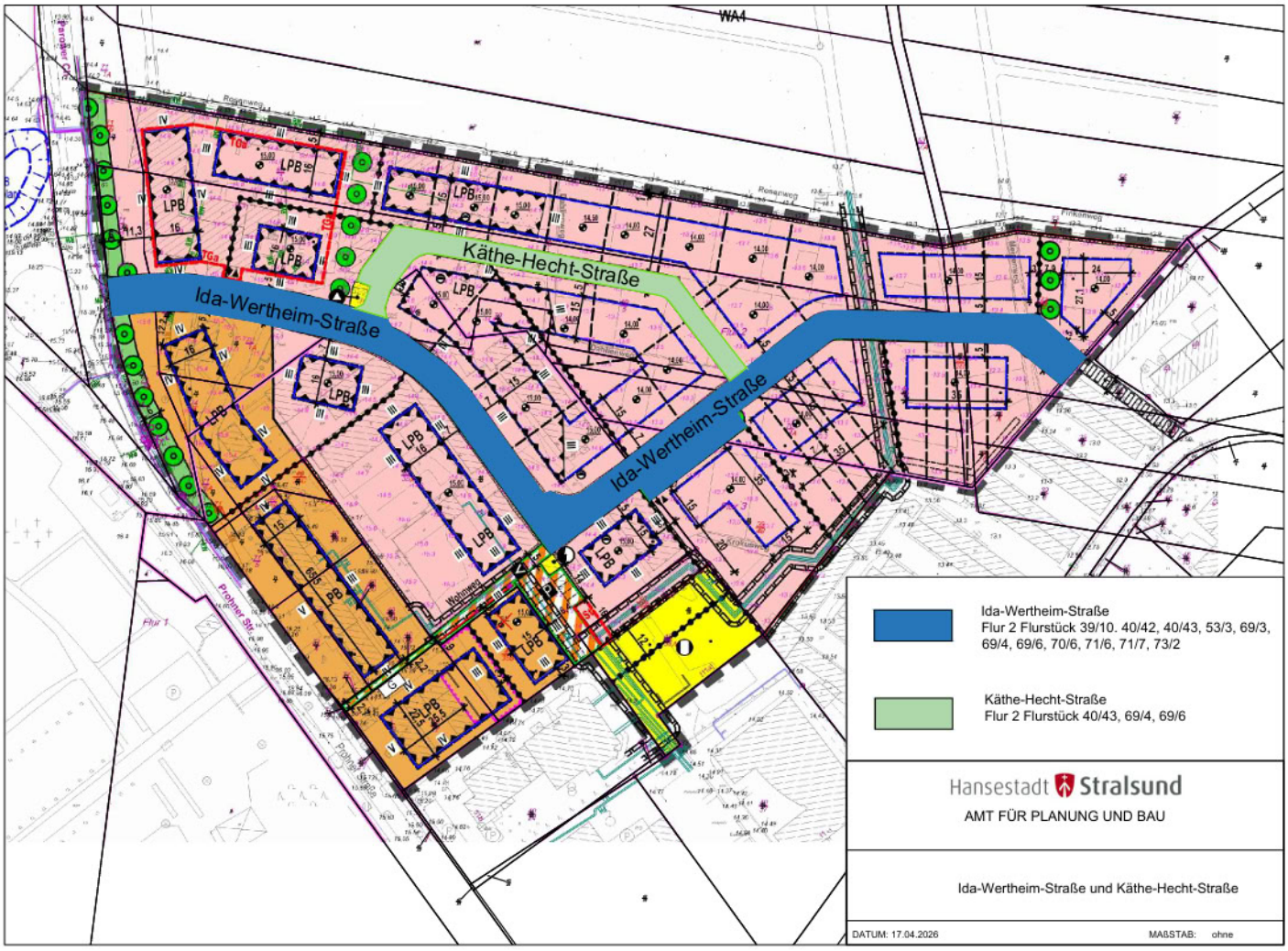
Planstraße 2: Käthe-Hecht-Straße.

Beschluss-Nr.: 2026-VIII-06-0290

Datum: 10.09.2026

im Auftrag
Jan Kuhn

HANSESTADT STRALSUND 5



Jahresabschluss 2025 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V
Bekanntmachung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH

I. Der Jahresabschluss 2025 der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH wurde durch die BRB Revision und Beratung PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 15. Mai 2026 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Stralsund

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

II. Die Gesellschafterversammlung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH hat am 10.09.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Der durch die Geschäftsführung aufgestellte und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRB Revision und Beratung PartG mbB mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2025 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.616.366,89 Euro und einer Bilanzsumme von 14.164.719,79 Euro wird festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.616.366,89 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

III. Der Jahresabschluss 2025 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Albert-Schweitzer-Str. 1, Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 25.09.2026

gez. Peter Friesenhahn
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2025 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V
Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH

I. Der Jahresabschluss 2025 der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH wurde durch BRB Revision und Beratung PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 24. März 2026 mit folgendem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH, Stralsund

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile
„Wir haben den Jahresabschluss der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

II. Die Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH hat am 10. August 2026 mit dem Beschluss WFE – G – 04/2026 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

„Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der BRB Revision und Beratung PartG mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2025 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.305.580,79 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 33.073.467,34 Euro wird festgestellt und der Lagebericht gebilligt.

Der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 1.305.580,79 Euro wird wie folgt verwendet: Einstellung des Jahresüberschusses 2025 in die anderen Gewinnrücklagen."

III. Der Jahresabschluss 2025 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Wohlfahrteinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH, Grünhufer Bogen 1a, 18437 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, dass der testierte Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 am 01.10.2026 im Unternehmensregister unter der HRB 3651 veröffentlicht wurden.

Stralsund, 05.10.2026

Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH

gez. Annett Mülling
Geschäftsführerin

Jahresabschluss 2025 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V
Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH

I. Der Jahresabschluss 2025 der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH wurde durch die BRB Revision und Beratung PartG mbB, Wismarsche Str. 182, 19053 Schwerin geprüft und am 30.04.2026 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Stralsund

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis zum 31. Dezember **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis zum 31. Dezember **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis zum 31. Dezember **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystemen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG MV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen
Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG MV haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der Geschäftsführung
Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers
Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.
Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, 30. April 2026
BRB Revision und Beratung PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

M. Napierski G. Matlok
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

II.
Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 weiter.
Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntmachung dieser Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Dr. Sloot

III.
Die Gesellschafterversammlung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH hat am 10.08.2026 u.a. die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Der von der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH aufgestellte und von der BRB Revision und Beratung PartG mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 451.320,19 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 25.803.510,80 € wird festgestellt.
- Dem Vorschlag des Geschäftsführers, den Jahresüberschuss in Höhe von 451.320,19 € auf neue Rechnung vorzutragen, wird zugestimmt.

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

IV.
Der Jahresabschluss 2025 und der dazugehörige Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für 7 Tage in den Geschäftsräumen der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Hafenstraße 27, 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 08.10.2026

gez. Gerd Habedank
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2025 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V
Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH

I. Der Jahresabschluss 2025 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde durch die DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft und am 10. Juni 2026 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Rostock, den 10. Juni 2026

DOMUS Steuerberatungs-AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung Rostock

gez. Christmann	gez. Singer
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

II. Die Gesellschafterversammlung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Hansestadt Stralsund, hat am 17. September 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der von der Geschäftsführung aufgestellte und durch die DOMUS Steuerberatungs-AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem am 10.06.2026 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der

Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.846.787,04 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 246.809.699,02 Euro festgestellt.

2. Aus dem Jahresüberschuss 2025 sind an die Gesellschafterin Hansestadt Stralsund 1.500.000,00 Euro auszuschütten. Der Restbetrag in Höhe von 2.346.787,04 Euro ist in die Gewinnrücklage einzustellen.

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

III. Der Jahresabschluss 2025 und der Lagebericht werden für sieben Werktage (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) nach Erscheinen des Amtsblattes Stralsund am 09.11.2026 in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Hafenstraße 27, 18439 Stralsund, Zimmer 504, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 26.10.2026

gez. Kathrin Maaß
Geschäftsführung

gez. Hendrik Lastovka
Geschäftsführung

Jahresabschluss 2025 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V
Bekanntmachung der Brunst-Weber-Stiftung

I. Der Jahresabschluss 2025 der Brunst-Weber-Stiftung wurde durch die BTR SUMUS GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Stralsund, geprüft und am 27. März 2026 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der Brunst-Weber-Stiftung, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025, der Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der der Brunst-Weber-Stiftung, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den landesrechtlichen und den sie ergänzenden deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den landesrechtlichen und den sie ergänzenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landesrechtlichen und den sie ergänzenden deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den landesrechtlichen und den sie ergänzenden deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden landesrechtlichen und den sie ergänzenden deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den landesrechtlichen und den sie ergänzenden deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolosen Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahres-abschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 14 Abs. 2 KPG MV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG MV haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.
Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Stralsund, den 27. März 2026

BTR SUMUS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Jörn Schröder
Wirtschaftsprüfer

II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 24. Juni 2026 auf die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntmachung dieser Unterlagen hingewiesen.

III. Der Vorstand der Brunst-Weber-Stiftung hat am 10.09.2026 den Jahresabschluss zum 31.12.2025 nach satzungsmäßiger Einstellung des Jahresüberschusses i. H. v. 43.934,21 € in die Rücklage zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit festgestellt.

IV. Der Jahresabschluss 2025 und der Lagebericht werden nach Erscheinen des Amtsblattes ab 09.11.2026 für sieben Werktage (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Hafenstraße 27, 18439 Stralsund, Zimmer 504, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 26.10.2026

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Stiftungsvorstand

Einwohnerzahlen September 2026

Einwohnerbestand	Anzahl Personen zum Stichtag
	30.09.2026
Einwohner insgesamt	58 778
darunter weiblich	30 314
Einwohner nach Altersgruppen	
unter 15 Jahre	6 596
15 bis unter 65 Jahre	35 373
65 Jahre und älter	16 809
Einwohner in Stadtgebieten	
Altstadt	6 016
Knieper	24 351
Tribseer	10 290
Franken	6 558
Süd	4 590
Lüssower Berg	236
Langendorfer Berg	345
Grünhufe	6 392
Einwohner nach Staatsangehörigkeit	
Deutsch	53 288
nicht Deutsch	5 490

Einwohnerbewegung	Summe Personen im Zeitraum
	01.01. bis 30.09.2026
Geburten	174
Sterbefälle	767
Zuzüge	2 150
Fortzüge	1 737
Umzüge innerhalb der Stadt	2 190

Quelle: Einwohnermelderegister

Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund

Frischer Glanz fürs stille Örtchen
WC-Anlage in der Külpstraße wieder geöffnet

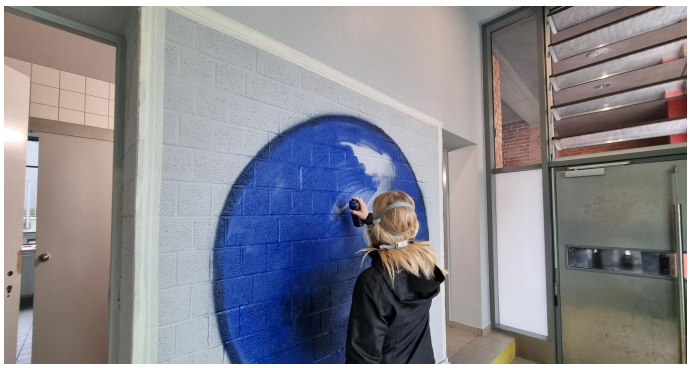
Gute Nachrichten für Stralsunderinnen und Stralsunder sowie Gäste der Altstadt: Seit dem 28. Oktober steht die frisch instandgesetzte öffentliche WC-Anlage in der Külpstraße wieder zur Verfügung.
Neben neuen sanitären Einrichtungen erwartet die Besucher auch eine kreative Gestaltung.



Schülerinnen und Schüler des Hansa-Gymnasiums geben dem Herren WC eine maritime Gestaltung

In den vergangenen Monaten wurde die Anlage umfassend mit modernisiert. Unter anderem wurden Trink- und Schmutzwasserleitungen erneuert sowie Vandalismus-Schäden beseitigt. Rund 60.000 Euro hat die Hansestadt Stralsund in Sanitäranlagen, moderne Beleuchtung und die Notruffunktion im barrierefreien WC investiert. Auch Maler- und Fliesenarbeiten sowie eine gründliche Reinigung gehörten zu den Maßnahmen.

Besonders kreativ wurde es bei der Gestaltung: Unter der Anleitung von Streetworker Robert Miraß vom Kreisdiakonischen Werk hat der Vorraum ein neues Erscheinungsbild erhalten.



Hier ausdrücklich gewollt: das speziell für den sanierten Vorraum der WC-Anlage gestaltetes Graffito

Die Schülerinnen und Schüler des Hansa-Gymnasiums haben die Gestaltung der Damen- und Herren-WCs übernommen. So ist eine WC-Anlage entstanden, die nicht nur funktional, sondern auch optisch neue Akzente setzt.



Wandbild im Damen-WC

Mit der Eröffnung am 28. Oktober wurde die bisherige öffentliche WC-Anlage im Rathauskeller geschlossen. Diese soll künftig nur noch bei Veranstaltungen genutzt werden. Sie wird nach der Schließung ebenfalls instandgesetzt.

Damit Besucher den neuen Standort problemlos finden, ist eine entsprechende Beschilderung geplant. Auf dem Alten Markt wird diese derzeit mit dem Denkmalschutz abgestimmt. Auch am bisherigen WC-Zugang im Rathauskeller gibt es einen Hinweis auf die Anlage in der Külpstraße.

Mit der instandgesetzten WC-Anlage gewinnt die Stralsunder Altstadt ein Stück mehr Aufenthaltsqualität – modern, funktional und mit einer besonderen kreativen Handschrift.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge
Start in Stralsund für Straßensammlung

Traditionell startet im Oktober die Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.



Rekord zum Auftakt der Spendensammlung

Die Sammlung findet in diesem Jahr bis zum 23. November statt.



Auftakt der Straßensammlung für den Volksbund 2026

Aus diesem Anlass trafen sich am 27. Oktober in Stralsund Thomas Reichenbach, Vorsitzender des Kreisverbandes Vorpommern-Rügen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., der Evangelische Militärpfarrer der Marinetechnikschule, Bernd Rosner, Mitglied des Bundestages, Georg Günther, der 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Yones Seoudy, Oberbürgermeister Alexander Badrow, Kathrin Meyer stellv. Landrätin Landkreis Vorpommer-Rügen, der Geschäftsführer und Stellv. Kreisvorsitzender Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Vorpommern-Rügen, Thomas Hector, von der Marinetechnikschule Fregattenkapitän Daniel Barth und Stabsbootsmann Enrico Rischow sowie Annemarie Wossidlo, Assistentin des Evangelischen Militärpfarrers der Marinetechnikschule und der Katholische Militärpastor, Gemeindereferent Stephan Mark.Mit einer Straßensammlung vom Alten bis zum Neuen Markt warben sie dafür, die Arbeit des Volksbundes mit einer Spende aktiv zu unterstützen.

Die Haus- und Straßensammlung des Volksbundes findet im Herbst jeweils zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Volkstrauertag statt. Thomas Reichenbach sagte anlässlich des Starts in Stralsund: „Wir müssen als Volksbund noch viel mehr in die friedensstiftende Jugendarbeit investieren. Allein durch das Ehrenamt ist das nicht möglich. Hier brauchen wir das Land und den Bund. Das soll heißen: nicht immer nur reden, sondern machen.“

Gesammelt wird in diesem Jahr für den Erhalt und die Pflege deutscher Kriegsgräberstätten beider Weltkriege sowie für die historisch-politische Bildungs- und Jugendarbeit (z. B. Workcamps und Jugendbegegnungsstätten).

Stichwort Volksbund
Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge betreut im Auftrag der Bundesregierung die deutschen Kriegsgräber im Ausland. Er ist weltweit der einzige Verein, der diese staatliche Aufgabe weitgehend aus Beiträgen und Spenden erfüllt. Gepflegt und betreut werden aktuell 830 Kriegsgräberstätten in 45 Staaten.

Ausführliche Informationen sind hier zu finden:
http://www.volksbund.de/

Buchpremiere „Seit 650 Jahren: Warum Stralsund? Warum Frieden?“

Im Löwenschen Saal des Stralsunder Rathauses wurde am 6. November der vierte Band der Reihe "Coniunctiones - Beiträge des Netzwerks Kunst und Kultur der Hansestädte" feierlich präsentiert.



Das Buch, das auch Beiträge zu Stralsund enthält, widmet sich dem 1370 geschlossenen "Stralsunder Frieden" des Hansestädtebundes mit dem Königreich Dänemark und trägt den Titel: "Seit 650 Jahren: Warum Stralsund? Warum Frieden?".

Aus Anlass dieses Ereignisses von europäischem Rang fand im Oktober 2021 in Stralsund ein internationales Kolloquium des Netzwerks statt.

Die Beiträge dieser wissenschaftlichen Tagung liegen nun in Buchform vor. Außer den teilweise reich bebilderten Beiträgen enthält das Buch eine CD mit Musik aus dem alten Stralsund.

2. Stralsunder Kunstschaufenster – Werke von 16 Kunstschaffenden

Seit dem 30. Oktober ist in der Kulturkirche St. Jakobi die Gruppenausstellung „2. Stralsunder Kunstschaufenster“ zu sehen. Dabei stellen 16 Künstlerinnen und Künstler der Hansestadt Stralsund ihre Kunstwerke aus.



„Fast Nacht“ von Rainer Schönig

Stralsunder Künstlerinnen und Künstler waren im Sommer 2026 aufgerufen, sich für diese Gruppenausstellung in der Kulturkirche St. Jakobi zu bewerben.



„Hl. Georg“ von Christine Koch

Zu sehen sind Arbeiten von Kathrin Blechschmidt, Hanka Friedrich, Laura Heuer, Stefan Hintermeier, Carmen Jürgensen, Christine Koch, Ida Lumpinzki, Hilmar Noerenberg, Monika Ortmann, Grit Piolka, Astrid Ritter, Anne Rosinski, Gordana Schmelzer, Rainer Schönig, Rainer Weber-Osthaus und Ute Wierlemann.

Während der Kunstschau ist ein vom Kunstverein Stralsund gestalteter Ausstellungskatalog erhältlich. Kaufanfragen können an die Künstlerinnen und Künstler vermittelt werden.



„Artemis“ vom Monika Ortmann

Das Ausstellungsprojekt wird vom Amt für Kultur, Welterbe und Medien, dem Team der Kulturkirche St. Jakobi und dem Kunstverein Stralsund gemeinsam umgesetzt.

Die Gruppenausstellung in der Kulturkirche St. Jakobi ist noch bis zum 13. Dezember 2026 jeweils von Dienstag bis Sonntag, 11 bis 16 Uhr zu sehen.

INFO Stralsunder Kunstschaufenster
Mit diesem Format soll für Stralsunder Künstlerinnen und Künstler eine neue Ausstellungsmöglichkeit entstehen und der kunstinteressierten Öffentlichkeit die Vielfalt des künstlerischen Schaffens in unserer Hansestadt präsentiert werden.

Weitere Informationen finden Sie unter https://www.kultur-stralsund.de/aktuelles/2-stralsunder-kunstschaufenster

Back to Reality! Unternehmensbesuch des Oberbürgermeisters bei XelerateVR GmbH



William Will und Marvin Fachtner sind überzeugt von ihrer Entwicklung, die auch den Oberbürgermeister beim Test begeistert.

„Krass“ ist ein Wort, das bei diesem Unternehmensbesuch immer wieder fällt – vor allem beim Selbsttest des ODT-Prototyps, den die junge Firma XelerateVR derzeit auf der Stralsunder Volkswerft entwickelt.

ODT steht für **o**mni**d**irectional **t**readmill – ein Laufband, auf dem man sich in alle Richtungen bewegen kann. Die Abkürzung steht für eine Entwicklung, die es so auf der Welt bisher nicht gab und die Gaming-Welt schon jetzt in Verzückung geraten lässt.

Herausforderung für das kleine Team um die beiden Stralsunder Marvin Fachtner und William Will war die sogenannte „motion sickness“ – das Unwohlsein, das sich beim Nutzen einer VR-Brille einstellen kann. Das Nervensystem reagiert, ähnlich wie beim Autofahren oder bei einer Reise mit dem Schiff, auf unterschiedliche Sinneseindrücke.
Die Augen nehmen die mitunter auch rasanten Bewegungen innerhalb der virtuellen Welt wahr, das Gleichgewichtsorgan im Ohr aber meldet: „Ich bewege mich gar nicht.“

Genau dieses Problem löst das neuartige Laufband, denn hier geht, rennt und springt der Nutzer der VR-Brille wirklich. Gesichert mit einem Gurt, ausgestattet mit speziellen Schuhen und Sensoren, taucht der Nutzer komplett in die virtuelle Welt von Spielen und Übungsszenarien ein. Der Clou an dem Gerät: unzählige Kugeln, die die Bewegung in jede Richtung möglich machen.

„Die beste Lösung, die es bisher auf der Welt gibt“, sind die Entwickler von ihrer Möglichkeit ihrer "Ganzkörpertele-portation" überzeugt. Sie nimmt nach und nach Gestalt im Technologiezentrum „werftEINS“ auf der Volkswerft an. Der Bereich wurde eigens für Start-Ups wie XelerateVR GmbH eingerichtet, damit sie unter idealen Startbedingungen wachsen können.



William Will erklärt dem Oberbürgermeister den Entwicklungsprozess der Plattform.

Das Laufband kann nicht nur im Gaming-Bereich eingesetzt werden, sondern auch im Trainings- und Ausbildungsbereich, etwa bei Polizei, Feuerwehr und Bundeswehr oder in der Raumfahrt. Auch einen Roboter könnte man mit dem Gerät steuern, Bewegungen etwa einer Hand eins zu eins von einer sicheren Umgebung aus in eine Gefahrensituation übertragen.

Im kommenden Jahr soll das Laufband mit Immersionsgarantie* auf den Markt kommen, oder wie Oberbürgermeister Alexander Badrow es bei seinem Unternehmensbesuch bezeichnet hat: „der beste Joystick der Welt!“.

*Immersion - Eintauchen

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252-110
Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.
In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.
Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.